



Land Burgenland

Abteilung 4 - Agrarwesen, Natur- und Umweltschutz
Referat Wasser- und Abfallrecht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 03.02.2026
Sachb.: Mag. Jürgen Leimlehner
Tel.: +43 57 600-2872
Fax: +43 57 600-2790
E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2025-007.057-1/27

OE: A4-HWK-RWA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: **Marktgemeinde Weiden am See, Errichtung einer Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken Nr. 4776/3, 4785 und 4786, KG Weiden am See, abfallrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 AWG 2002; mündliche Verhandlung**

K U N D M A C H U N G

Mit Eingabe vom 26.2.2025, verbessert bzw. ergänzt mit Eingaben vom 20.11.2025, vom 8.1.2026 und vom 12.1.2026, hat die Marktgemeinde Weiden am See um die Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung für eine Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken Nr. 4776/3, 4785 und 4786, KG Weiden am See, angesucht.

Die geplante Deponie soll unmittelbar südlich an die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See vom 11.6.1996, Zi. 09/05-39/8, und Folgebescheiden genehmigte Bodenaushubdeponie der Marktgemeinde Weiden am See, deren Volumen nunmehr ausgeschöpft ist, anschließen. Für die neue Deponie ist ein Verfüllvolumen von insgesamt 19.200 m³ vorgesehen.

Gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 84/2024, ist die Deponie nach dem vereinfachten Verfahren (§ 50 AWG 2002) zu genehmigen.

Hierüber findet im Sinne der §§ 40 – 54 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. BGBl. I Nr. 82/2025, und der §§ 37 Abs. 3 Z 1, 38 und 50 AWG 2002, eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am

Dienstag, den 24. Februar 2026

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um **9:00 Uhr** beim **Gemeindeamt in Weiden**

am See statt.

Verhandlungsleiter: Mag. Jürgen Leimlehner

Die Antragsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortag beim Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus Neu, Bauteil A, 3.OG, Zi. Nr. 311, sowie beim Gemeindeamt in Weiden am See während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§10 AVG).

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Umweltschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Jürgen Leimlehner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>